

Betriebserlaubnis bei Angeboten für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

- Eckpunkte für öffentliche und freie Träger

Stand: 19.01.2016

Inhalt:

- Vorläufige Inobhutnahme
- Inobhutnahme
- Anschlusshilfen

Vorbemerkung

Unter dem Primat der Kinder- und Jugendhilfe sollen diese Eckpunkte die allgemeinen Rahmenvorgaben des SGB VIII sachgerecht ausgestalten und flexible, bedarfsgerechte Versorgungs- und Betreuungsstrukturen für Unbegleitete Minderjährige Ausländer (UMA) ermöglichen. Diese Rahmenbedingungen dienen auch dazu, den Kinderschutz für UMA vor Ort sicherzustellen. Neben den herkömmlichen Angebotsformen können auch neue, bedarfsgerechte Formen innerhalb der Bandbreite zwischen Jugendwohnheim und stationärer Erziehungshilfe partnerschaftlich entwickelt werden.

Die hier formulierten Eckpunkte sind **zunächst bis 30.06.2016 gültig** und werden regelmäßig überprüft.

Betriebserlaubnis bei Angeboten für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

- Eckpunkte für öffentliche und freie Träger

Stand: 19.01.2016

Aspekte	Vorläufige Inobhutnahme nach Einreise (VION) § 42a - f SGB VIII	Inobhutnahme nach Zuteilung auf den Kreis (ION) § 42 SGB VIII
Alter und Geschlecht	Bei den hier beschriebenen Wohnformen wird unterschieden zwischen männlichen UMA ab 16 Jahren als zahlenmäßig am stärksten betroffene Gruppe (ca. 70 %) , männlichen UMA unter 16 Jahren und weiblichen UMA. Für weibliche und unter 14-jährige UMA gelten grundsätzlich die bisherigen Regeln. Geschwister sollen nicht getrennt werden.	
Platzkapazität	Welche Kapazität betriebserlaubnisfähig ist, richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Räumen und Betreuungskräften.	Die Gesamtplanung (ION + Anschlusshilfen für UMA) ist Aufgabe der örtlichen Jugendhilfeplanung. Die betriebserlaubten ION-Wohnformen sind zwar ein zentraler Teil der benötigten Kapazität, werden aber durch Plätze z. B. in (Bereitschafts-) Pflegestellen oder durch eingestreute Plätze in diversen Wohnformen ergänzt. In Einrichtungen mit mehr als 12 Plätzen sollten Gemeinschaftsräume in angemessener Zahl und Größe vorgehalten werden. Die Betriebsführung ist gegebenenfalls im Einzelfall mit dem KVJS-Landesjugendamt zu klären.
Räume	Die Räume müssen den Vorgaben des Brandschutzes entsprechen und das örtliche Baurechtsamt muss der Wohnnutzung zustimmen. Eine Überprüfung der hygienischen Voraussetzungen erfolgt durch das Gesundheitsamt. Nach Möglichkeit sollten für die VION/ION eine eigene Einrichtung oder separate Wohnbereiche in einer Einrichtung der Jugendhilfe bereitgestellt werden.	
	Für ab 16-jährige männliche UMA ist die VION auch auf dem Gelände von Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die Betreuungsräume vom Betrieb der Erwachsenen Einrichtung getrennt sind und sich in einem separaten Gebäude bzw. Gebäudeteil mit eigenem Zugang befinden. Aus Gründen des Kinderschutzes ist dies unverzichtbar. Die Einrichtung/der Wohnbereich für VION muss Schlaf- und Aufenthaltsräume, sanitäre Anlagen, Küche (oder andere Regelung zur Versorgung), Büro bzw. Nachtbereitschaftszimmer umfassen. Schlafräume können wegen der kurzen Verweildauer auch Mehrbettzimmer sein.	Eingestreute Plätze in Wohnformen der Hilfe zur Erziehung sind möglich (in Wohngruppen, in Familienwohngruppen, Erziehungsstellen). In Jugend- oder Schülerwohnheimen oder Internaten sind ION-Plätze möglich, sofern vom Wohnheim-/Internats-Betrieb getrennte Räume zur Verfügung stehen , z. B. ein Stockwerk oder ein Gebäudeteil (Schlaf- und Aufenthaltsräume, sanitäre Anlagen, Küche, Büro/Nachtbereitschaft Mitarbeiter). Wichtig: Zu unterscheiden ist, ob ein Wohnheimträger Plätze für ION oder für Anschlusshilfen nach Ende der ION anbietet. ION-Plätze werden in der Betriebserlaubnis getrennt ausgewiesen.

Betriebserlaubnis bei Angeboten für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

- Eckpunkte für öffentliche und freie Träger

Stand: 19.01.2016

Aspekte	Vorläufige Inobhutnahme nach Einreise (VION) § 42a - f SGB VIII	Inobhutnahme nach Zuteilung auf den Kreis (ION) § 42 SGB VIII
	<p>Richtwerte für die Raumgrößen der Schlafzimmer:</p> <p>Einzelzimmer mind. 8 m² Doppelzimmer mind. 10-12 m² 3er-Zimmer ca. 16 m² 4er-Zimmer ca. 20 m² In größeren Räumen vorübergehend bis max. 6 Betten</p>	<p>Richtwerte für die Raumgrößen der Schlafzimmer:</p> <p>Einzelzimmer mind. 8 m² Doppelzimmer mind. 10-12 m² Vorübergehend: 3er-Zimmer ca. 16 m² 4er-Zimmer ca. 20 m² Eine Erstaufnahmeeinrichtung des Landes ist für die ION nach Zuteilung auf den Kreis nicht geeignet. In diesem Zeitraum sollen bereits Bildungsmaßnahmen eingeleitet und die Integrationsförderung begonnen werden. Hierfür sind Erstaufnahmeeinrichtungen nicht der richtige Ort.</p>
Personal	<p>Für die Betreuung können nur pädagogische und therapeutische Fachkräfte oder vom KVJS-Landesjugendamt gem. § 21 LKJHG im Einzelfall zugelassene andere Kräfte sein. Um die Aufsicht zu gewährleisten (Kinderschutz) und den Alltag zu organisieren, muss 24 Std. mind. eine Betreuungskraft anwesend sein. Nachtbereitschaft ist erforderlich. Ein eventuell eingesetzter Sicherheitsdienst erfüllt keine pädagogischen Aufgaben.</p>	
Konzeption	<p>Schutz und Versorgung für die Zeit der Erstabklärung.</p> <p>Dem Betriebserlaubnis Antrag ist mindestens eine Kurzkonzeption zum geplanten Angebot beizufügen.</p> <p>Die Kurzkonzeption muss folgende Angaben beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung des Personenkreises mit Aussagen zum Alter und Geschlecht - Beschreibung des Angebots unter anderem mit einer Darstellung, wie die Beteiligung der UMA i. S. von § 45 Abs. 2 Nr. 3 und § 42a Abs. 3 SGB VIII vorgesehen ist. - Raumprogramm UMA - Geplante Platzzahl 	<p>Schutz vor Fremd- und Selbstgefährdung.</p> <p>Dem Betriebserlaubnis Antrag ist mindestens eine Kurzkonzeption zum geplanten Angebot beizufügen.</p> <p>Die Kurzkonzeption muss folgende Angaben beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung des Personenkreises mit Aussagen zum Alter und Geschlecht - Beschreibung des Angebots unter anderem mit einer Darstellung, wie die Beteiligung der UMA i. S. des § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII vorgesehen ist. - Raumprogramm UMA - Geplante Platzzahl

Betriebserlaubnis bei Angeboten für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

- Eckpunkte für öffentliche und freie Träger

Stand: 19.01.2016

Unterbringung von UMA im Anschluss an die Inobhutnahme im Rahmen von § 34 oder § 19 SGB VIII

Bei der Anschlussunterbringung gelten die üblichen Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII (siehe: Vorgaben in den Grundsatzpapieren des KVJS-LJA und im Rahmenvertrag B-W zur Umsetzung des § 78a SGB VIII)

- http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/rundschreiben_formulare_arbeitshilfen/arbeitshilfen/hilfen_zur_erziehung/Erteilung_Betriebserlaubnis_Inter_net_2015.pdf
- http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/hilfen_zur_erziehung/heime/Grundlagen_fuer_die_Betriebserlaubnis_fuer_Einrichtungen.pdf
- http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/rundschreiben_formulare_arbeitshilfen/arbeitshilfen/hilfen_zur_erziehung/Grundlagen_fuer_die_BE_fuer_Betr.Jugendwohnen_und_Jugendwohngemeinschaften_sonstige_betr.Wohnform_34SGBVIII.pdf
- http://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/hilfen_zur_erziehung/Bericht.pdf

Bei Wohnformen **ausschließlich für UMA** gelten folgende **Mindeststandards**:

Aspekte	Angebote ausschließlich für UMA												
Betriebserlaubnis	<p>Nach Möglichkeit sollen die üblichen Rahmenbedingungen erfüllt werden.</p> <p>Ist dies kurzfristig nicht möglich, gelten die nachfolgenden Mindeststandards.</p> <p>In die Betriebserlaubnis wird in diesem Fall eine Auflage eingefügt, mit dem Hinweis auf die Engpässe vor Ort in Bezug auf die Unterbringung von UMA (Krisenbewältigung). Es gilt, Obdachlosigkeit zu vermeiden. Ziel bleibt, die üblichen Mindestanforderungen zu erreichen.</p>												
Kapazität	<p>Regelgruppengröße sollte möglichst eingehalten werden.</p> <p>Ist dies nicht möglich, sind folgende Abweichungen denkbar, falls die räumliche und personelle Situation dies zulassen:</p> <table><tbody><tr><td>Wohngruppe im Heim</td><td>bis 12 Plätze (statt 8)</td><td></td></tr><tr><td>Dezentrale Wohngruppe</td><td>bis 12 Plätze (statt 6)</td><td></td></tr><tr><td>Jugendwohngemeinschaft</td><td>bis 6 Plätze (statt 4)</td><td>– Gruppenaspekt spielt wesentliche Rolle</td></tr><tr><td>„Akkumuliertes“ BJW</td><td>bis 6 Plätze (statt 3)</td><td>– Mehrere Jugendliche in einer Wohnung, Gruppenaspekt spielt keine Rolle</td></tr></tbody></table>	Wohngruppe im Heim	bis 12 Plätze (statt 8)		Dezentrale Wohngruppe	bis 12 Plätze (statt 6)		Jugendwohngemeinschaft	bis 6 Plätze (statt 4)	– Gruppenaspekt spielt wesentliche Rolle	„Akkumuliertes“ BJW	bis 6 Plätze (statt 3)	– Mehrere Jugendliche in einer Wohnung, Gruppenaspekt spielt keine Rolle
Wohngruppe im Heim	bis 12 Plätze (statt 8)												
Dezentrale Wohngruppe	bis 12 Plätze (statt 6)												
Jugendwohngemeinschaft	bis 6 Plätze (statt 4)	– Gruppenaspekt spielt wesentliche Rolle											
„Akkumuliertes“ BJW	bis 6 Plätze (statt 3)	– Mehrere Jugendliche in einer Wohnung, Gruppenaspekt spielt keine Rolle											

Betriebserlaubnis bei Angeboten für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

- Eckpunkte für öffentliche und freie Träger

Stand: 19.01.2016

Raumprogramm	<p>In Wohngruppen nur Einzelzimmer oder Doppelzimmer. Anzahl der Doppelzimmer je Wohngruppe kann ggf. erhöht werden. In Verselbständigungsangeboten wie Jugendwohngemeinschaften und im „akkumulierten“ betreuten Einzelwohnen notfalls Doppelzimmer.</p> <p>Hinweis: Zur Schaffung der nötigen zusätzlichen Kapazitäten in Anschlusshilfen wird vom Sozialministerium als oberster Landesjugendbehörde während der Laufzeit dieser Eckpunkte die Belegung geeigneter Räume (s. Seite 4) mit maximal 4 Personen zugelassen.</p>
Personal	<p>Um die Aufsicht über die Minderjährigen zu gewährleisten (Kinderschutz), wird von der üblichen Anzahl an Kräften bei der Regelgruppengröße nicht abgewichen!</p> <ul style="list-style-type: none">- Bei erhöhter Platzzahl ist zusätzliches Personal einzusetzen. <p>Vom Fachkraft-Gebot sind <u>vorübergehend</u> Abweichungen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none">- maximal die Hälfte der Betreuungskräfte (VK) pro Team können sog. „andere Kräfte“ sein (§ 21 LKJHG), die vom LJA angebotsbezogen zugelassen worden sind. <ul style="list-style-type: none">a) Für Fachkräfte der Eingliederungshilfe gem. SGB XII und Fachkräfte für Wohnheime und Internate werden grundsätzlich Zulassungen in Aussicht gestellt.b) Anträge auf Zulassung weiterer „anderer Kräfte“ werden unter Berücksichtigung der Gesamtsituation (Kapazität des Angebots, Teamzusammensetzung) geprüft. <p>Zulassungen sind Einzelfallentscheidungen des KVJS-LJA unter Berücksichtigung der Gesamtsituation des Angebots bzw. der Einrichtung.</p>
Konzeption	<p>Lt. § 45 Abs. 3 Ziff. 1 SGB VIII ist die Vorlage einer Konzeption zwingend erforderlich, u. a. mit Aussagen zur gesellschaftlichen und sprachlichen Integration, zu Verfahren der Beteiligung und Möglichkeiten der Beschwerde.</p> <p>Die Vorlage eines Grobkonzeptes ist ausreichend.</p>
andere Behörden	<p>Zustimmung Baurechtsamt vor Betriebserlaubnis zwingend. Zustimmung Jugendamt vor Betriebserlaubnis zwingend.</p> <p>Gesundheitsamt muss das Angebot überprüfen, ggf. nach Inbetriebnahme.</p>

Betriebserlaubnis bei Angeboten für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

- Eckpunkte für öffentliche und freie Träger

Stand: 19.01.2016

Unterbringung von UMA im Anschluss an die Inobhutnahme im Rahmen von § 13 SGB VIII in Schüler- und Jugendwohnheimen

Aspekte	Jugendwohnheime	Schülerwohnheime	Internate
Betriebserlaubnis	Grundsätzlich gelten für eine Betriebserlaubnis die allgemeinen Vorgaben in den Grundsatzpapieren des KVJS-LJA und im Rahmenvertrag B-W zur Umsetzung des § 78 SGB VIII. Für diesen Bereich beachten: http://www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/Grundlagen_Betriebserlaubnis_Heime-2013.pdf		
Personal	Neben pädagogischen Fachkräften nach § 21 LKJHG gelten auch Lehrer als Fachkräfte.		
Eigentliche Zielgruppe	Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung, schulischer oder beruflicher Bildungsmaßnahme oder beruflicher Eingliederungsmaßnahme.	Der Träger betreibt keine Schule oder Bildungsstätte, sondern nur ein Wohnheim für Schüler, die unterschiedliche öffentliche Schulen besuchen. Z.B. wegen Förderung besonderer Begabungen die Schule am Wohnort der Eltern nicht besuchen können. Alter i. d. R. ab 10 Jahre.	Der Träger des Wohnbereichs ist immer zugleich Träger einer Schule mit einem allgemeinbildenden Abschluss. Integratives päd. Konzept von Schule und Wohnbereich; Schüler i. d. R. ab 10 Jahre. Schule und Wohnen als pädagogische Einheit „unter einem Dach“.
Zielgruppe UMA	Sollen Unbegleitete minderjährige Ausländer in Wohnheimen untergebracht werden ist zu berücksichtigen, dass diese unter den Personenkreis des § 13 Abs. 1 SGB VIII fallen (Sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen ohne HzE-Bedarf). <u>Mindestvoraussetzung</u> ist hierfür ein Betreuungsschlüssel von 1:10 . Ergänzend können zusätzliche Leistungen, ggf. für befristete Zeiträume, hinzukommen. Die Betriebsführung (Aufgaben und Personaleinsatz) ist in der Konzeption darzulegen.		
Personalbedarf	Jugendliche mit besonderem Bedarf 1:10 (§ 13 Abs. 1 SGB VIII)	1:12	1:12